

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, in der Fassung des Gesetzes
LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 1 Z 1 wird angefügt:

„g) die bestmögliche Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Wahlen, insbe-
sondere bei der Anlage der Wählerverzeichnisse.“

2. § 27 Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Wahlberechtigt sind alle im § 4 angeführten Personen, und zwar

1. als natürliche (physische) Personen, wenn sie

a) bis zum Ende des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet haben und

b) nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 vom Wahlrecht zum Salz-
burger Landtag ausgeschlossen wären;

2. als juristische Personen, wenn sie ihren Sitz oder eine Niederlassung mit einer eine dauer-
haft selbständige Betriebsführung ermöglichenden baulichen, personellen und maschinellen
Ausstattung im Bundesland Salzburg haben.

(1a) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 ist nach dem Stichtag
(§ 2 Abs 4 LKWO 1978) zu beurteilen.“

3. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

„(1) Jede wahlberechtigte physische Person übt ihr Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat. In Ermangelung eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg ist das Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in welcher

1. der Betrieb, der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet, überwiegend gelegen ist;
2. die land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründen, überwiegend gelegen sind oder
3. die Tätigkeit, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründen, überwiegend ausgeübt wird.

Jede wahlberechtigte juristische Person übt ihr Wahlrecht in derjenigen Gemeinde aus, in der sie ihren Sitz hat.“

3.2. Im Abs 3 wird nach dem Wort „Betriebes“ die Wortfolge „oder der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Hauptniederlassung,“ eingefügt.

4. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 3 entfällt.

4.2. Die bisherigen Abs 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ bzw „(4)“.

4.3. Nach Abs 4 (neu) wird angefügt:

„(5) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen Wahlkarten ausgestellt wurden, auch durch Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte ausgeübt werden (Briefwahl). Die näheren Bestimmungen dazu werden in der Wahlordnung (§ 35) getroffen.“

5. § 30 lautet:

„Passives Wahlrecht

§ 30

Wählbar sind alle gemäß § 27 Abs 1 Z 1 wahlberechtigten natürlichen (physischen) Personen, die bis zum Ende des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben und

1. österreichische Staatsbürger sind,

2. Angehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder
3. Angehörige eines Drittstaates sind, die auf Grund eines Abkommens mit der Europäischen Union Unionsbürgern gleichgestellt sind.“

6. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 4 werden die Worte „rechtskundigen Landesbeamten“ durch die Wortfolge „ständigen Vertreter aus dem Kreis der Landesbediensteten“ ersetzt.

6.2. Im Abs 6 wird die Wortfolge „die örtlich zuständige Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „den örtlich zuständigen Bezirkswahlleiter“ ersetzt.

6.3. Im Abs 8 werden im zweiten Satz die Worte „zur Landwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „zum Salzburger Landtag“ ersetzt.

6.4. Im Abs 9 wird im zweiten Satz das Wort „überreichen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und entfällt im dritten Satz die Wortfolge „dem Landeshauptmann bzw“.

7. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Sozialversicherungsanstalt der Bauern“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ jeweils die Wortfolge „und deren Rechtsnachfolger“ eingefügt.

7.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(3) Die Landwirtschaftskammer hat den Gemeinden für die Anlage der Wählerverzeichnisse die Daten gemäß Abs 2 sowie die für die Feststellung der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer gemäß § 4 Z 1 erforderlichen Daten zu übermitteln.“

8. Im § 38 Abs 8 wird die Angabe „4 %“ durch die Angabe „1,5 %“ ersetzt.

9. Im § 55 werden die lit a bis d durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl Nr 148, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2006;
2. Genossenschaftsgesetz, RGrBl Nr 70/1873, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/2008;

3. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 68/2008;
4. Grundsteuergesetz 1955, BGBl Nr 149, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 151/2004.“

10. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

10.2. Nach Abs 1 (neu) wird eingefügt:

„(2) Die §§ 6 Abs 1, 27 Abs 1 und 1a, 28 Abs 1 und 3, 29 Abs 3 bis 5, 30, 33 Abs 4, 6, 8 und 9, 34 Abs 2 und 3, 38 Abs 8 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Inhalt des Gesetzesvorschlages zur Änderung des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 sind in erster Linie die Anpassung der das aktive und das passive Wahlrecht regelnden Bestimmungen (§§ 27, 28 und 30) an das Gemeinschaftsrecht, die Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive (§ 27) und das passive Wahlrecht (§ 30), die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl (§ 29 Abs 5) und die Senkung der dem Bund gebührenden Vergütung für die Einhebung der Kammerumlage (§ 38 Abs 8). Diese Änderungen werden außerdem zum Anlass genommen, die für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer und für die Wahl der Mitglieder der Bezirksbauernkammern geltenden Bestimmungen gemäß den anlässlich der Wahlen im Jahr 2005 gesammelten Erfahrungen anzupassen und das Wahlverfahren zu vereinfachen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Das Gesetzesvorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Pkt 6 zu Z 2.

4. Kosten:

Die Erweiterung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten zieht Mehrkosten im Wahlverfahren nach sich, die aber nur marginal sein werden und zudem nur alle fünf Jahre anfallen.

Die Reduzierung der Höhe der Einhebungsvergütung (§ 38 Abs 8) führt zu einem Mehrertrag der Landwirtschaftskammer zu Lasten des Bundes.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 7.2:

Die Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Wahlen, insbesondere bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse, wird als Aufgabe der Landwirtschaftskammer auf dem Gebiet der Berufsvertretung ausdrücklich festgelegt (§ 6 Abs 1 Z 1 lit g). Diese Bestimmung

wird konkretisiert durch die im § 34 Abs 3 festgelegte Verpflichtung der Landwirtschaftskammer, den Gemeinden die für die Erstellung der Wählerverzeichnisse benötigten Daten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw der sonstigen Sozialversicherungsträger gemäß § 34 Abs 2 sowie die zur Feststellung der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer gemäß § 4 Z 1 erforderlichen Daten zu übermitteln.

Zu Z 2:

1. Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind als natürliche Person unter den im § 27 Abs 1 Z 1 und 2 angeführten Voraussetzungen aktiv wahlberechtigt. Im Gegensatz zum geltenden § 27 entfallen der Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg sowie die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, als Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht. Im Ergebnis wird damit jeder natürlichen Person, die Mitglied der Landwirtschaftskammer ist, auch das aktive Wahlrecht eingeräumt (vgl dazu etwa auch § 32 Abs 1 des Oberösterreichischen Landwirtschaftskammergesetzes).

1.1. Der Entfall des Erfordernisses eines Hauptwohnsitzes im Bundesland Salzburg als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist gemeinschaftsrechtlich bedingt: Die gemäß Art 43 EGV allen Unionsbürgern und gemäß Art 52 EWR-Vertrag den Angehörigen von Staaten, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, eingeräumte Niederlassungsfreiheit ermöglicht diesen, in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates teilzunehmen. Der Inhalt der Niederlassungsfreiheit lässt sich als Gebot zur Inländergleichbehandlung (verstanden als Diskriminierungsverbot) umschreiben, ist weit zu verstehen und erfasst auch Umstände, die sich nicht unmittelbar auf die Erwerbstätigkeit auswirken (*Scheuer* in Lenz/Borchardt (Hrsg), EUV/EGV, 3. Auflage, Art 43 Rz 4 und Rz 5 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs). Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Willensbildung der beruflichen Vertretung, deren Mitglied man ist, steht jedoch in einem weit engeren Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit als die vom Europäischen Gerichtshof als von der Niederlassungsfreiheit erfasst erkannten Umstände (wie der Zugang zu Sozialwohnungen und verbilligten Immobiliarkrediten [Rechtssache C-63/86], die Gewährung von Geburtsbeihilfen [Rechtssache C-111/91], die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges [Rechtssache C-193/94] oder die Registrierung eines Schiffes zu Freizeit Zwecken [Rechtssache C-334/94]); das im geltenden § 27 enthaltenen Erfordernis eines Hauptwohnsitzes als Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht steht daher als eine versteckte Form einer Diskriminierung im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit.

1.2. Für den Entfall der weiteren Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates für das aktive Wahlrecht sprechen neben gemeinschaftsrechtlichen auch praktische Erwägungen: Das Gleichbehandlungsgebot des Art 43 EGV gilt nicht nur für die Angehörigen der Mitgliedsstaaten und von Staaten des

Europäischen Wirtschaftsraumes, sondern kann nach Maßgabe von entsprechenden Assoziierungsabkommen auch für die Angehörigen von assoziierten Staaten. Die (gemeinschaftsrechtlich notwendige) Ausdehnung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten auf die Angehörigen von assoziierten Staaten und umgekehrt die Beibehaltung des Ausschlusses aller sonstigen Staatsangehörigen vom aktiven Wahlrecht würde von den Wahlbehörden in jedem Einzelfall eine umfangreiche Prüfung des Bestandes und des Inhalts des jeweiligen Abkommens erfordern. Die Zahl der Angehörigen von Staaten, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer, aber nicht vertraglich begünstigt sind, dürfte jedoch vernachlässigbar sein. Der zur Feststellung des aktiven Wahlrechts erforderliche Prüfaufwand der Wahlbehörden steht daher in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Anzahl der Angehörigen von solchen Staaten. Dieser unverhältnismäßige Aufwand wird dadurch vermieden, indem auch den Angehörigen von solchen Staaten, die ohnehin Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein müssen, das aktive Wahlrecht eingeräumt wird.

1.3. Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht ist dem § 20 der Landtagswahlordnung 1998 nachgebildet.

2. Juristische Personen, die im Bundesland Salzburg nur eine Betriebsniederlassung, nicht jedoch auch ihren (Verwaltungs-)Sitz (§ 28 Abs 3) haben, sind, obwohl sie Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, auf Grund des im geltenden § 27 Abs 1 lit b enthaltenen Erfordernisses eines Sitzes im Bundesland Salzburg als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht von einer Teilnahme an der Willensbildung in der Landwirtschaftskammer und in den Bezirksbauernkammern ausgeschlossen. Der neue Abs 1 Z 2 räumt auch solchen juristischen Personen unter der Voraussetzung, dass diese im Bundesland Salzburg zumindest eine Niederlassung haben, das aktive Wahlrecht ein. Eine das aktive Wahlrecht begründende Niederlassung liegt jedoch nur dann vor, wenn diese in baulicher, personeller und maschineller Hinsicht so eingerichtet und ausgestattet ist, dass dadurch eine dauerhafte und selbstständige Betriebsführung möglich ist. Damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff der Niederlassung Rechnung getragen: In seinem Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-221/89 hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass der Niederlassungsbegriff „die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit umfasst“ (Rz 20). Im Urteil vom 30. November 1995 in der Rechtssache C-55/94 hat der Gerichtshof weiters ausgesprochen, dass „der vorübergehende Charakter der Dienstleistung unter Berücksichtigung ihrer Dauer, ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr und ihrer Kontinuität zu beurteilen ist“ und dass „ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der in stabiler und kontinuierlicher Weise eine Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, in dem er sich von einem Berufsdomizil aus an die Angehörigen dieses Staates wendet, unter die Vorschriften des Kapitels über das Niederlassungsrecht und nicht unter die des Kapitels über die Dienstleistungen fällt“. Das aktive Wahlrecht setzt daher eine bestimmte infrastrukturelle Mindestausstattung der Niederlassung voraus, welche diese auch

als „Betrieb“ erkennen lässt; der Ort des Sitzes des (Gesamt-)Unternehmens ist dabei nicht von Bedeutung. Der bloße Besitz von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen im Land Salzburg, die von einem außerhalb des Landes gelegenen Betrieb aus (gelegentlich) bewirtschaftet werden, begründet daher noch nicht das aktive Wahlrecht.

Zu Z 3:

1. Abs 1 legt den Ort der Wahlausübung durch physische Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg fest. Eine solche Festlegung ist auf Grund des Entfalls des Hauptwohnsitzerfordernisses (§ 27 Abs 1) als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht erforderlich. Gemäß § 29 Abs 1 darf der Wahlberechtigte nicht mehr als eine Stimme abgeben. Bestehen mehrere örtliche Anknüpfungspunkte für die Ausübung des aktiven Wahlrechts durch eine physische Person, kommt es darauf an, in welcher Gemeinde der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründende Betrieb überwiegend gelegen ist oder in welcher Gemeinde die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründenden land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend gelegen sind oder in welcher Gemeinde die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründende Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

2. § 29 Abs 1 gilt unverändert auch dann, wenn eine juristische Person mehrere Betriebsniederlassungen oder neben einer Betriebsniederlassung auch ihren Sitz (verstanden als „Zentrale“) im Bundesland Salzburg hat.

§ 28 Abs 3 regelt in diesen Fällen die Frage, in welcher Gemeinde die juristische Person ihr Stimmrecht auszuüben hat. Es ist das die Gemeinde, in der die Verwaltung des Gesamtbetriebs oder der (Haupt-)Niederlassung geführt wird.

Zu Z 4:

1. Durch den Entfall des geltenden § 29 Abs 3 soll es den juristischen Personen ermöglicht werden, auch nicht zur Landwirtschaftskammer aktiv wahlberechtigte Personen zum Bevollmächtigten gemäß Abs 2 zu bestellen.

2. Im Abs 5 wird die gesetzliche Grundlage für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl geschaffen. Die näheren Bestimmungen dazu werden in der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung getroffen.

Zu Z 5:

1. Nach der neuen Bestimmung sind alle gemäß § 27 Abs 1 Z 1 wahlberechtigten natürlichen Personen, die bis zum Ende des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben, unter den weiteren in Z 1 bis 3 enthaltenen Voraussetzungen auch wählbar.

2. Der Entfall des im geltenden § 30 enthaltenen Erfordernisses eines Hauptwohnsitzes im Bundesland Salzburg als Voraussetzung für das passive Wahlrecht sowie die Einräumung des

passiven Wahlrechts auch an bestimmte Angehörige von Drittstaaten (Z 3) sind gemeinschafts- und verfassungsrechtlich bedingt:

2.1. Betreffend EU-Bürger, EWR-Staatsangehörige und diesen gleichgestellte Angehörige von Drittstaaten:

Die Erläuterungen zur Niederlassungsfreiheit und zum aktiven Wahlrecht als ein Teilaspekt der Niederlassungsfreiheit (Pkt 1 der Erläuterungen zu Z 1) gelten in gleicher Weise auch für die Einräumung des passiven Wahlrechts. Gemäß Art 45 Abs 1 EGV finden die Art 43 bis 48 EGV jedoch auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung. Von einer Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinn des Art 45 Abs 1 EGV ist dann zu sprechen, wenn ein Privater hoheitliche Verwaltungsakte setzen darf, insbesondere wenn ihm Zwangsbefugnisse eingeräumt werden. Entscheidend ist, ob ein bestimmter Vorgang mit einem behördlichen Akt bindenden Charakters, wie der Erlassung eines Bescheides, abgeschlossen wird (*Hempel* in Kommentar zu EU- und EG-Vertrag, Art 45, Rz 10). Die Ausnahme [des Art 45 Abs 1 EGV] „dürfte sich insbesondere auch auf leitende Positionen in beliebigen Unternehmen und Berufsvereinigungen mit hoheitlichen Befugnissen beziehen“ (*Kucsko-Stadlmayer* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 3 StGG, Rz 48). Der gemeinschaftsrechtliche Begriff der „öffentlichen Gewalt“ ist jedoch eng auszulegen; eine auf Art 45 Abs 1 EGV gestützte Ausnahme von der Niederlassungsfreiheit bedarf darüber hinaus auch noch eines zusätzlichen Rechtfertigungsgrundes. Sie ist nur insoweit gerechtfertigt, als der Zweck dies erfordert (*Hempel* in Kommentar zu EU- und EG-Vertrag, Art 45, Rz 11) bzw als dies zur Wahrung der Interessen der Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich ist (*Kucsko-Stadlmayer* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 3 StGG, Rz 48, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH).

Die Natur und der Inhalt der der Landwirtschaftskammer zukommenden hoheitlichen Aufgaben (vgl dazu etwa das Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, das Geflügelhaltungsgesetz und das Tierzuchtgesetz) sind nicht imstande, eine Ausnahme von der Niederlassungsfreiheit zu rechtfertigen, weshalb auch EU-Bürgern oder Staatsangehörigen von EWR-Vertragsstaaten das passive Wahlrecht einzuräumen ist; das im geltenden § 30 enthaltene Erfordernis eines Hauptwohnsitzes als Voraussetzung für das passive Wahlrecht steht vor diesem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund als eine versteckte Form einer Diskriminierung im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Angehörigen von Drittstaaten, die auf Grund eines Abkommens mit der Europäischen Union Unionsbürgern gleichgestellt sind.

2.2. Betreffend österreichische Staatsbürger:

Gemäß Art 3 Abs 1 StGG sind die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Diese Bestimmung gewährleistet allen Staatsbürgern ein subjektiv-öffentliches Recht auf glei-

che Ämterzugänglichkeit und ist als Spezialnorm zum Gleichheitssatz des Art 2 StGG und Art 7 B-VG zu verstehen (*Kucsko-Stadlmayer* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 3 StGG, Rz 5). Der Begriff des „öffentlichen Amtes“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst nicht nur jene Ämter, die bei Bund, Ländern und Gemeinden eingerichtet sind, sondern auch solche, die bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern, insbesondere Körperschaften (und Anstalten) des öffentlichen Rechtes, bestehen (VfSlg 7.593). Ermacora in Grundriss der Menschenrechte in Österreich (1988), Rz 878, versteht unter einem „öffentlichem Amt“ schließlich jede Funktion, die einer Person die Möglichkeit gibt, Handlungen zu setzen, die dem Staat (Bund, Länder, Gemeinden) zuzurechnen sind (vgl in diesem Zusammenhang auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 1995, VfSlg 14.299, in Bezug auf den Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft). Darüber hinaus muss die Bestellung zu diesem Amt auf eine andere Weise als durch einen privatrechtlichen Vertrag – also hoheitlich (etwa durch Wahl) – erfolgen.

Gemäß § 1 Abs 3 des Landwirtschaftskammergesetzes ist die Landwirtschaftskammer eine Körperschaft öffentlichen Rechts, deren gewählte Organe in bestimmtem Umfang hoheitliche Aufgaben zu besorgen haben.

Der Ausschluss von bestimmten österreichischen Staatsangehörigen – nämlich solchen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Land Salzburg haben – widerspricht mangels einer besonderen sachlichen Rechtfertigung dem Art 3 Abs 1 StGG (vgl dazu *Kucsko-Stadlmayer* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 3 StGG, Rz 22). Eine solche besondere sachliche Rechtfertigung für die Beibehaltung des Erfordernisses eines Hauptwohnsitzes im Bundesland Salzburg als Voraussetzung für das passive Wahlrecht von österreichischen Staatsangehörigen wird nicht gesehen.

3. Art 3 Abs 2 StGG macht den Eintritt in öffentliche Ämter für Ausländer von der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig. Auf Grund des Anwendungsvorrangs der gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeitsregelungen erfasst Art 3 Abs 2 StGG nur (mehr) die nicht Unionsbürgern gleichgestellten Angehörigen von Drittstaaten; Art 3 Abs 2 StGG verbietet daher dem einfachen Gesetzgeber, das passive Wahlrecht auch solchen Personen einzuräumen (Z 3; vgl dazu auch VfSlg 14.299).

Zu Z 6:

1. Im § 33 Abs 4 wird der Kreis der Personen erweitert, die vom Bezirkshauptmann oder von der Bezirkshauptfrau zu seinem bzw zu ihrem ständigen Vertreter als Leiter der Bezirkswahlbehörde bestellt werden können.

2. Zu Abs 6: Im Hinblick auf die Vielzahl der in den Bezirken zu berufenden Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden wird die Bestellung dem Bezirkswahlleiter (an Stelle der Bezirkswahlbehörde) übertragen.

3. Gemäß dem geltenden Abs 8 können nur zur Landwirtschaftskammer wählbare Personen als Beisitzer und Ersatzmitglieder berufen werden. In der Vergangenheit hatten einzelne wahlwerbende Gruppe Schwierigkeiten, die dafür erforderliche Anzahl von Personen namhaft zu machen. Der Kreis der Personen, die als Beisitzer oder Ersatzmitglieder vorgeschlagen werden können, wird daher erweitert; künftig kann jede zum Salzburger Landtag wählbare Person dafür vorgeschlagen und berufen werden.

4. Zu Abs 9: Das Wort „übermitteln“ stellt klar, dass die Anträge der Parteien nicht persönlich zu überreichen sind. Die Anträge der Parteien sind beim Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Wahlbehörde einzubringen; diese haben auch die Anträge weiter zu prüfen und zu behandeln. Die im geltenden dritten Satz des Abs 9 enthaltene Zuständigkeit des Landeshauptmannes kann daher entfallen.

Zu Z 7.1:

Die im § 34 Abs 2 festgelegten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der sonstigen Sozialversicherungsträger sollen im Fall eines Rechtsübergangs auch für deren jeweilige Rechtsnachfolger gelten.

Zu Z 8:

Die dem Bund gebührende Vergütung für die Einhebung der Kammerumlage von derzeit 4 % der an Kammerumlage eingehobenen Beträge wird wegen des durch den technischen Fortschritt geringeren Einhebungsaufwands auf 1,5 % gesenkt. Der Bundesminister für Finanzen hat mit Schreiben vom 17. März 2007 an den Präsidenten der Landwirtschaftskammer Österreich bereits sein diesbezügliches Einverständnis mitgeteilt.

Zu Z 9:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Verweisungen werden angepasst. Es ist üblich, die jeweils letzte Änderung eines verwiesenen Bundesgesetzes zu zitieren, unabhängig davon, ob die einzelne Bestimmung, auf die verwiesen wird, dadurch geändert worden ist oder nicht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.